### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Werbeagentur grafica

#### 1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Werbeagentur "grafica" (im Folgenden "grafica") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden.
- 1.2 Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von grafica schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

# 2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von grafica. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch grafica.
- 2.2 Alle Leistungen von grafica (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen angemessener Frist ab Eingang beim Kunden freizugeben.
- 2.3 Der Kunde wird grafica zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von grafica wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. grafica haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird grafica wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde grafica schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

# 3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 grafica ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden Namen von grafica. grafica wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

#### 4. Termine

- 4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von grafica schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung grafica aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und grafica berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Befindet sich grafica in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er grafica schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 5. Honorar

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch grafica für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. grafica ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Höhe von 50 % der vereinbarten Vertragssumme zu verlangen.
- 5.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat grafica für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

- 5.3 Alle Leistungen von grafica, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle von grafica erwachsenden Auslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 5.4 Sollte sich der Auftrag nachträglich erweitern, steht grafica auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Honoraranpassung zu, dessen genaue Höhe sich nach dem Verhältnis des ursprünglich vereinbarten Leistungsvolumens zum vereinbarten Honorar und dem tatsächliche Leistungsvolumen berechnet. Im Zweifel soll grafica nach § 315 BGB eine Bestimmung nach billigem Ermessen treffen können.

### 6. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Honorar ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von grafica gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von grafica.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann grafica sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von grafica aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von grafica schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

# 7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 7.1 Alle Leistungen von grafica, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der grafica und können von grafica jederzeit insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von grafica setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von grafica dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 7.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von grafica, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der grafica und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind des Urhebers zulässig.
- 7.3 Für die Nutzung von Leistungen von grafica, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist die Zustimmung von grafica erforderlich. Dafür steht grafica und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 7.4 Für die Nutzung von Leistungen von grafica bzw. von Werbemitteln, für die grafica konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht ebenfalls die Zustimmung von grafica notwendig.
- 7.5 Ohne Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Honorares hat der Kunde keinen Anspruch auf Änderungen der erbrachten Leistungen. Kostenfreie Ansprüche auf Überlassung der digitalen Daten bestehen nicht. Sollten diese kostenfrei überlassen worden sein, verpflichtet sich der Kunde, diese nicht ohne Zustimmung von grafica zu ändern. 7.6 Bei der Verwendung von Schriften besteht kein Anspruch auf die Herausgabe der Schriftenschnitte (Typos). Der Kunde ist für die Einhaltung der von grafica überreichten rechtlichen Vereinbarung mit den Rechteinhabern der Schriftenschnitte verantwortlich. Er wird die Nutzungsrechte an den Schriften soweit erforderlich gesondert erwerben.

### 8. Kennzeichnung

- 8.1 grafica ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf grafica und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 8.2 grafica ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

#### 9. Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die grafica, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 9.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch grafica zu. grafica wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde grafica alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. grafica ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für grafica mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

9.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, und urheberrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. grafica führt diesbezüglich keine Rechtsberatung durch und empfiehlt, die Überprüfung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.

# 10. Haftung und Produkthaftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.
- 10.2 Im Übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:
- a. Schadensersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses.
- b. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material).
- c. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- d. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.
- e. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 11. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass grafica die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (wie z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden elektronisch speichert und verarbeitet. Auf Wunsch des Kunden werden diese Daten gelöscht.

# 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HBG ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben den Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von grafica. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.